

## **Hochschule der Bundesagentur für Arbeit (HdBA)**

### **Ordnung zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren vom 19.02.2010**

Auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 der Grundordnung hat der Gründungssenat der HdBA am 04.02.2010 diese Ordnung zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren beschlossen. Sie wurde am 19.02.2010 durch den Vorstand der Bundesagentur für Arbeit genehmigt.

#### **§ 1 Grundsätze der Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren**

- (1) Gemäß § 9 Abs. 1 der Grundordnung kann der Vorstand der Bundesagentur für Arbeit auf Vorschlag des Senats der HdBA Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren bestellen, sofern sie über die Qualifikationen verfügen, die das Hochschulrecht des Landes Baden-Württemberg fordert.
- (2) Gemäß § 55 Abs. 1 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (LHG BW) müssen Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren nach § 47 LHG BW erfüllen.
- (3) Zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor an der HdBA kann bestellt werden, wer die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 und 2 erfüllt und der Hochschule durch bisherige Leistungen eng verbunden ist.

#### **§ 2 Verfahren der Bestellung**

- (1) Vorschläge an den Senat zur Bestellung einer Honorarprofessorin oder eines Honorarprofessors bedürfen der Zustimmung der Rektorin oder des Rektors.
- (2) Ein Vorschlag an den Senat zur Bestellung einer Honorarprofessorin oder eines Honorarprofessors muss eine ausführliche Würdigung der wissenschaftlichen, fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der oder des Vorgeschlagenen – einschließlich der Erfüllung der Einstellungs Voraussetzungen nach § 47 LHG BW – enthalten und das Lehrgebiet, für das die Bestellung erfolgen soll, nennen. In der Würdigung ist auch auf die Verbundenheit zur Hochschule durch bisherige Leistungen einzugehen. Dem Vorschlag müssen folgende Unterlagen beigefügt sein:
  1. ein Lebenslauf der oder des Vorgeschlagenen mit Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen Werdegangs,
  2. Nachweise zur Erfüllung der Einstellungs Voraussetzungen nach § 47 LHG BW,
  3. Verzeichnisse der Veröffentlichungen und der bisherigen Lehrtätigkeit der oder des Vorgeschlagenen,

4. ein Gutachten einer Professorin oder eines Professors einer anderen Hochschule zur wissenschaftlichen und fachlichen Eignung der oder des Vorgeschlagenen und zur Erfüllung der Einstellungsvoraussetzungen nach § 47 LHG BW.
- (3) Stimmt der Senat dem Vorschlag zu, so leitet die Rektorin oder der Rektor ihn dem Vorstand der Bundesagentur für Arbeit zu. Nimmt der Vorstand die Bestellung vor, so wird der oder dem Vorgeschlagenen eine Urkunde über die Bestellung ausgehändigt. In ihr muss das Lehrgebiet der Honorarprofessur benannt sein.
- (4) Die Bestellung kann befristet werden.

### **§ 3 Status, Rechte und Pflichten von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren**

- (1) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sind Mitglieder der Hochschule (§ 9 Abs. 1 LHG BW) und stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zur Hochschule (§ 55 Abs. 1 LHG BW). Ein Arbeits- oder Beamtenverhältnis wird durch die Bestellung jedoch nicht begründet.
- (2) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sollen an der HdBA in Ihrem Lehrgebiet Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 50 Lehrveranstaltungsstunden pro Jahr durchführen; die Durchführung dieser Veranstaltungen darf nicht von der Bezahlung einer Lehrvergütung abhängig gemacht werden (§ 55 Abs. 1 LHG BW). Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren können an Prüfungen und an der Forschung beteiligt werden.
- (3) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sind berechtigt, die Bezeichnung „Honorarprofessor“ bzw. „Honorarprofessorin“ zu führen (§ 55 Abs. 1 LHG BW).
- (4) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren besitzen in der Hochschule weder aktives noch passives Wahlrecht.

### **§ 4 Erlöschen und Widerruf der Honorarprofessur**

- (1) Die Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor erlischt
  1. durch schriftlichen Verzicht gegenüber der Rektorin oder dem Rektor,
  2. durch Berufung als Professorin oder Professor an der HdBA,
  3. durch Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte, oder
  4. Im Falle der Befristung nach § 2 Absatz 4 mit Ablauf der Befristung.
- (2) Die Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor kann vom Vorstand der Bundesagentur im Einvernehmen mit dem Senat unbeschadet der §§ 48 und 49 VwVfG widerrufen werden,

1. wenn sie oder er aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, länger als zwei Semester keine Lehrveranstaltungen an der HdBA mehr abhält,
  2. wenn sie oder er eine Handlung begeht, die bei einem Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann,
  3. wenn ein Grund vorliegt, der bei einem Beamten die Rücknahme der Ernennung zum Beamten rechtfertigen würde,
  4. wenn ihr oder ihm ein akademischer Grad entzogen wurde,
  5. wenn sie oder er gegen die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verstößt oder ein solcher Verstoß nachträglich bekannt wird.
- (3) Vor dem Widerruf nach Absatz 2 ist die bzw. der Betroffene anzuhören. Mit Erlöschen, Widerruf oder Rücknahme der Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor erlischt auch die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.